

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)



Satzungsbeschluss Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

des Marktes Allersberg für den Bebauungsplan „Am St. Wolfgang“ (Nr. 29)

BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
„Am St. Wolfgang“ (Nr. 29)

Der Sonderausschuss des Marktes Allersberg hat am 07.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am St. Wolfgang“ (Nr. 29) gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.06.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am St. Wolfgang“ (Nr. 29) mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde beim Markt Allersberg (Marktplatz 1, Bauamt – Zimmer 2.04) zu den regulären Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist die Satzung auf der Homepage unter www.allersberg.de veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am St. Wolfgang“ (Nr. 29) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Allersberg, 28. September 2021

Daniel Horndasch
1. Bürgermeister



angeschlagen am: 29.09.2021
abgenommen am: 03.11.2021